



Protokollauszug vom

24.11.2021

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kultur:

Rahmenbewilligung für die Durchführung der 47. Winterthurer Musikfestwochen im Jahr 2022

IDG-Status: öffentlich

SR.21.886-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für die Durchführung der 47. Winterthurer Musikfestwochen im Jahr 2022 wird eine Rahmenbewilligung gemäss Anhang erteilt.
2. Mitteilung an: Alle Departemente; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Verein Winterthurer Musikfestwochen
Frau Anina Ljaskowsky
Präsidentin
Postfach 2562
8401 Winterthur

24. November 2021 SR.21.886-1

Ihr Gesuch für die Durchführung der 47. Winterthurer Musikfestwochen vom Mittwoch, 10. August, bis Sonntag, 21. August 2022

Sehr geehrte Frau Ljaskowsky
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2021 haben Sie uns das Gesuch zur Durchführung der Musikfestwochen 2022 eingereicht. Sie gehen davon aus, dass die Musikfestwochen im kommenden Jahr wieder in der Altstadt stattfinden können, nachdem die diesjährige Ausgabe bedingt durch die anhaltende Corona-Pandemie an alternativen Spielorten ausserhalb des Stadtzentrums durchgeführt werden musste. Ihr vorliegendes Gesuch ist den verschiedenen Ämtern, welche vom Anlass tangiert werden, zur Prüfung vorgelegt worden. Grundsätzlich steht einer definitiven Bewilligungserteilung nichts im Wege. Jedoch ist aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemie-Situation noch nicht absehbar, wie sich die Rahmenbedingungen für Grossveranstaltungen im Sommer 2022 präsentieren werden. Wir bitten Sie deshalb, die direkt involvierten Verwaltungsstellen und auch den Bereich Kultur regelmässig und zeitnah über den Planungsstand und eine allfällige Diskussion von Standortvarianten zu informieren (jeweils Mitte Januar, März und Mai 2022). Muss infolge pandemiebedingter Einschränkungen erneut eine alternative Festivalvariante in Betracht gezogen werden, die sich ausserhalb dieser Rahmenbewilligung bewegt, wird eine erneute Bewilligung des Anlasses durch den Stadtrat erforderlich sein. Wir bitten Sie, sich möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, falls sich aufgrund der weiteren Entwicklung der Pandemielage ein solches Szenario abzeichnen sollte.

In diesem Sinn steht diese Rahmenbewilligung unter dem Vorbehalt, dass die Musikfestwochen 2022 zu gegebener Zeit gemäss den pandemiebedingten Vorgaben von Bund und Kanton in dieser Form durchgeführt werden können. Ferner liegt die Verantwortung für die Einhaltung allfälliger dannzumal noch geltenden Covid-19-Schutzvorschriften von Bund, Kanton Zürich und Stadt Winterthur vollumfänglich beim Veranstalter. Zudem sind für die Organisation und Durchführung des Anlasses wie üblich die allgemeinen Vorschriften der MFW-Ordnung und deren Ergänzungen vom 29. Februar 1984 bzw. 4. Januar 1985 sowie die zusätzlichen Auflagen der Verwaltungsstellen zu beachten.

Dem Gesuch zur Rahmenbewilligung entnehmen wir, dass das Programm noch nicht detailliert feststeht. Wir machen Sie deshalb darauf aufmerksam, dass die für die Durchführung des Anlasses erforderlichen Detailbewilligungen frühzeitig bei den entsprechenden Verwaltungsstellen eingeholt werden müssen, sobald das genaue Programm bekannt ist.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass auch 2022 auf dem Kirchplatz das 2017 erstmals realisierte Geländekonzept («Schlemmerei») umgesetzt und auf der Steinberggasse auf den Bau einer VIP-Terrasse verzichtet wird.

Zu den einzelnen Ziffern Ihres Gesuches ergibt sich folgende Stellungnahme:

1. Dauer (MFWO Ziffer 2)

Die von Ihnen angeführte Zeitspanne für die Musikfestwochen vom **Mittwoch, 10. August, bis und mit Sonntag, 21. August 2022,** kann bewilligt werden. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Vorstand der Musikfestwochen beschlossen hat, auch im Jahr 2022 das Festival um ein Wochenende zu verkürzen. Der Eröffnungstag findet am Mittwoch, 10. August 2022, auf der Steinberggasse statt.

2. Hauptspielort Steinberggasse (MFWO Ziffer 18)

2.1 Veranstaltungen

Hauptspielort der Musikfestwochen 2022 wird wieder die Steinberggasse sein. Die drei Hauptkonzerte mit Eintritt finden alle auf der Steinberggasse statt.

Das Gesamtprogramm der Musikfestwochen 2022 umfasst 12 Spieltage. Analog den Vorjahren wird in Abweichung der MFWO (Ziffer 18, Absatz 2) der Konzertschluss an den Sonntagen vom 14. August und 21. August 2022 um 22.00 Uhr bewilligt.

Ein ruhiges Alternativprogramm jeweils über Mittag kann direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Verwaltungspolizei, Herrn Hans Wüst, abgesprochen und mit dem Detailgesuch eingereicht werden.

Die beantragten Daten und Spielzeiten können grundsätzlich gemäss Ihrem Gesuch bewilligt werden.

Mittwoch, 10.8.2022	18:30 – 22:00 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik Kirchplatz, Musik
Donnerstag, 11.8.2022	18:30 – 23:00 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik Kirchplatz, Musik
Freitag, 12.8.2022	18:30 – 24:00 Uhr 20:00 – 24:00 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik «Roulotte» am Graben, Kino Kirchplatz, Musik
Samstag, 13.8.2022	14:00 – 24:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr 20:00 – 24:00 Uhr 14:00 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik «Roulotte» am Graben, Kinderprogramm «Roulotte» am Graben, Kino Kirchplatz, Musik
Sonntag, 14.8.2022	11:00 – 15:00 Uhr 15:00 – 22:00 Uhr 20:00 – 24:00 Uhr 14:00 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik, Musikschulen Winterthur Steinberggasse, Musik «Roulotte» am Graben, Kino Kirchplatz, Musik
Montag, 15.8.2022	18:30 – 22:00 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr 20:00 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik Kirchplatz, Musik «Roulotte» am Graben
Dienstag, 16.8.2022	18:30 – 22:00 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr 20:00 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik Kirchplatz, Musik «Roulotte» am Graben
Mittwoch, 17.8.2022	13:30 – 18:00 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr 19:00 – 22:00 Uhr 14.30 – 15:30 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Kinderprogramm Steinberggasse, Musik «Roulotte» am Graben Kirchplatz, Musik Kirchplatz, Musik
Donnerstag, 18.8.2022	18:30 – 23:00 Uhr 20:00 – 22:00 Uhr 18:30 – 22:00 Uhr	Steinberggasse, Musik «Roulotte» am Graben Kirchplatz, Musik
Freitag, 19.8.2022	18:30 – 24:00 Uhr 19:00 – 22:00 Uhr	Hauptprogramm mit Eintritt, Steinberggasse «Roulotte» am Graben
Samstag, 20.8.2022	15:30 – 24:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr 20:00 – 22:00 Uhr	Hauptprogramm mit Eintritt, Steinberggasse «Roulotte» am Graben, Kinderprogramm «Roulotte» am Graben
Sonntag, 21.8.2022	11:00 – 14:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr 15:00 – 22:00 Uhr 19:00 – 22:00 Uhr	Kirchplatz, Ev. – ref. Gemeindetag, Musik «Roulotte» am Graben, Kinderprogramm Hauptprogramm mit Eintritt, Steinberggasse «Roulotte» am Graben

2.2 Programm und Spielzeiten

Die bewilligten Spielzeiten verstehen sich inkl. aller Zugaben und sind strikte einzuhalten. Bei allen Veranstaltungen muss die Mittagsruhe gemäss APV von 12.00 bis 13.00 Uhr eingehalten werden. Bei Veranstaltungsböcken mit Spielbeginn vor 19.00 Uhr muss zwischen den Programmteilen mindestens eine Pause eingelegt werden. Die bewilligten Zeiten verstehen sich als Blockzeiten ohne Sound-Checks. Bei der detaillierten Programmgestaltung ist auf die Ladenöffnungszeiten in der Altstadt Rücksicht zu nehmen.

2.3 Bewilligungen und Bauten

Bauten für Bühne, Festzelt usw. sind im Rahmen eines Detailgesuches durch die zuständigen Instanzen bewilligen zu lassen. Der ungehinderte Zugang zu den Liegenschaften muss jederzeit gewährleistet sein. Der Standort des WC-Wagens ist so zu wählen, dass sich die Anwohner/innen dadurch nicht belästigt fühlen. Keinesfalls darf er vor ein Lebensmittelgeschäft platziert werden.

Die Judd-Brunnen in der Steinberggasse können als Standort für eine Bar nach vorgängiger Absprache mit Stadtwerk Winterthur, Technik Gas und Wasser, Christoph Meyer, benutzt werden. Der Zugang zur unterirdischen Wasseraufbereitungsanlage muss immer gewährleistet sein. Die Brunnenanlagen sind durch geeignete Massnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

Es dürfen an Seilabspannungen der öffentlichen Beleuchtung von Stadtwerk Winterthur keine zusätzlichen Gegenstände (z.B. private Längsbeleuchtungen) befestigt bzw. aufgehängt werden. Die Abspannungen und Mauerhaken sind nicht für das Tragen von zusätzlichen Lasten ausgelegt.

Es dürfen keine Verankerungen in die Beläge gebohrt, geschossen oder gegraben werden. Die Beläge sind vor mechanischen Einwirkungen (Rollmulden, Container usw.) zu schützen. Verschmutzungen durch Öle, Farben usw. sind durch geeignete Mittel zu verhindern (siehe Merkblatt Strasseninspektorat «Hartbeläge schützen» vom Juli 2006).

Die Aufwendungen für die Ausser- und Wiederinbetriebnahme sowie zusätzliche Reinigungen werden dem Verein Winterthurer Musikfestwochen in Rechnung gestellt.

Der Grobreinigung gemäss Ziffer 14 MFWO ist bei allen Spielplätzen die notwendige Beachtung zu schenken. Die Grobreinigung ist bei allen Spielplätzen unmittelbar nach den Veranstaltungen gemäss Ziffer 14 der MFWO durchzuführen.

Bauten, welche Belastungen und Schäden an Infrastrukturen und Bäumen von Stadtgrün Winterthur verursachen können, sind mit dem Hauptabteilungsleiter Siedlungsgrün zu besprechen. Auflagen zum Schutz von Infrastrukturen und Bäumen sind zu befolgen.

Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten (Abbau und Wiederaufbau der Bänke am Kirchenplatz) sowie allfällige Schäden an Infrastrukturen und Anlagen, insbesondere auch an Bäumen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

2.4 Märkte

Die Märkte an der Steinberggasse vom Freitag, 12. August 2022, bis und mit Dienstag, 23. August 2022, werden in Absprache mit den Veranstaltern verlegt.

3. Weitere Openair-Spielorte (MFWO Ziffer 19)

3.1 Als weitere Spielorte haben Sie in Ihrem Gesuch die Orte

- Kirchplatz
- Graben
- Marktgasse
- Hofrundgang (diverse Altstadt-Hinterhöfe)
- Rathausdurchgang
- Neumarkt
- und weitere, noch nicht bekannte, öffentliche und private Plätze aufgeführt.

Sie beantragen wie jedes Jahr, die

- Obere Kirchgasse
- und die Pfarrgasse

als zum Areal der Musikfestwochen gehörende Fläche nutzen zu können.

Wie erstmals 2018 beantragen Sie, die

- Holdergasse
- Steiggasse
- Metzggasse (bis auf Höhe des Garnmarkts)

aus Gründen der Sicherheit und Logistik ebenfalls als zugehörig zu den Musikfestwochen zu deklarieren. Diese Flächen dürfen lediglich für die Logistik (Durchfahrt zum Gelände) und keinesfalls als Festgelände genutzt werden.

Weil die Daten, Spielzeiten und die Art der Veranstaltungen noch nicht feststehen, kann erst im Rahmen des Detailgesuches an die betroffenen Ämter (Verwaltungspolizei) dazu Stellung genommen werden. Bei einzelnen Spielorten können Behinderungen wegen Bauplatzinstallationen entstehen. Die Abklärungen haben frühzeitig zu erfolgen.

Ferner weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass für die Bespielung von Marktgasse, Rathausdurchgang und Neumarkt bei der Verwaltungspolizei **separate Benutzungsbewilligungen** zu beantragen sind, sobald Daten und Spielzeiten feststehen (MFWO Ziff. 3 Abs. 1).

In Zukunft dürfen bei Grossveranstaltungen weder in der Pfarrgasse, noch im Teilstück Steinberggasse/Kirchplatz der Oberen Kirchgasse irgendwelche Gegenstände oder Bauten aufgestellt werden. Die beiden Gassen müssen für die Menschenmassen als Fluchtwege in beide Richtungen frei gehalten werden.

Grundsätzlich können in den **Gassen der Altstadt** während den Musikfestwochen kleinere Veranstaltungen im Bereich der Kleinkunst durchgeführt werden. Die Spielorte können jedoch erst zur Verfügung gestellt werden, wenn das dazugehörige Programm und

dessen Ausmass bekannt ist. Den entsprechenden Verwaltungsstellen ist ein Detailge-such einzureichen.

Für die Zulassung der **Strassenmusikantinnen und -musikanten** gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die allgemein gültigen Bestimmungen der Verwaltungspolizei über Anzahl, Standorte und Spielzeiten. Die Bewilligungen für die Strassenmusizieren- den werden durch die Verwaltungspolizei ausgestellt. Strassenmusikantinnen und -musi- kanten, deren Darbietungen Teil des Rahmenprogrammes der Musikfestwochen sind, haben bei der Verwaltungspolizei ein entsprechendes Schreiben der Veranstalter vorzu- weisen.

Der **Rathausdurchgang** steht – vorbehältlich der, wie oben erwähnt, separat einzuho- lenden Bewilligung – grundsätzlich für Veranstaltungen und als Schlechtwettervariante für Veranstaltungen zur Verfügung. Veranstaltungen im Rathausdurchgang dürfen nicht akustisch verstärkt werden. Zu beachten ist jedoch, dass gemäss behördlichen Vor- schriften ein Flucht- und Rettungsweg von 1.80 m Breite zwischen der Stadthausstrasse und der Marktgasse jederzeit offen bleiben muss. Zudem ist der von der Marktgasse aus gesehen linke Teil der Säulenhalle dem Restaurant «Bistro im Rathaus» verpachtet und steht vertraglich der Pächterschaft zur alleinigen Nutzung zu. Über die Nutzung dieses Teils des Rathausdurchganges hat sich der Verein Winterthurer Musikfestwochen mit der Pächterschaft direkt zu einigen. Die Benutzung des rechten Teils der Säulenhalle ist über die Verwaltungspolizei zu koordinieren.

Voraussetzung für die Bewilligung von **Hofkonzerten** ist, dass vorgängig das Einver- ständnis der privaten Gebäudeeigentümer/-innen eingeholt wird. Die übrigen Hofanlie- ger/-innen müssen ebenfalls vorher über den Konzertrundgang orientiert werden.

4. Indoor-Veranstaltungen

In Ihrem Gesuch zur Rahmenbewilligung haben Sie Indoor-Veranstaltungen in verschiedenen Lokalitäten aufgeführt. Programm, Daten und Spielzeiten stehen jedoch noch nicht fest. Auch bei Indoor-Veranstaltungen müssen die Lärmemissionen auf das absolut Notwendige beschränkt werden. Wo erforderlich sind entsprechende Bewilligungen bei der Verwaltungspolizei einzuholen.

5. Generelle Auflagen bei allen Plätzen

5.1 Sicherheitskonzept

Bei Anlässen, die eine grössere Menschenansammlung aufweisen, können bei engen Verhältnissen Gedränge und panikartige und gefährliche Situationen entstehen. Die Folgen daraus sind schwer einzuschätzen.

Für eine geordnete Evakuierung bei Not- oder Brandfällen, dichtem Gedränge oder gar Panikausbrüchen auf dem Anlassareal sind Entlastungskanäle oder Abgangswege zu definieren. Ferner ist darauf zu achten, dass am Ende eines Kanals oder Abgangsweges genügend Raum für den Personenstrom (Evakuierung) vorhanden ist. Die Entlastungskanäle oder Abgangswege sind gut und klar zu kennzeichnen. Durch den Veranstalter ist diesbezüglich ein **Sicherheitskonzept** zu erstellen, welches der Sicherheitspolizei der Stadtpolizei Winterthur und der Feuerwehr von Schutz & Intervention zur Stellungnahme vorzulegen ist. Dieses Konzept ist jährlich neu zu überdenken und den vorherrschenden Veränderungen anzupassen.

Erforderlich sind weiter Detailpläne über das Ausmass der Beanspruchung des öffentlichen Grundes, der Bauten und allfälliger Materialdepots sowohl für den Hauptspielort in der Steinberggasse als auch für die übrigen Veranstaltungsplätze. Der ungehinderte Zugang zu den Liegenschaften (Läden, Wirtschaften und Wohnungen) muss sowohl während als auch ausserhalb der Spielzeiten jederzeit gewährleistet sein. Bei Eintrittskontrollen sollen Anwohner/innen und deren Besucher/innen ungehindert passieren können. Allfällige Installationen und Bauten im Bereich von Bäumen sind mit der Stadtgärtnerei abzusprechen. Über Bauten, welche allenfalls Hindernisse darstellen, sind die davon betroffenen Anstösser/innen vorgängig zu orientieren.

Die Auflagen betreffend Durchfahrtsbreiten (mindestens 4,00 Meter) auf Strassen und Plätzen sind einzuhalten. Die Mindesthöhe beträgt 4,50 Meter. Die Lage der Bühne und anderer Bauten auf der Steinberggasse ist mit den zuständigen Stellen der Verwaltungspolizei und der Feuerwehr von Schutz & Intervention abzusprechen. Es ist zudem ein massstäblicher Plan einzureichen.

Die Veranstalterin hat für die feuerpolizeiliche Sicherheit zu sorgen. Sie organisiert die Feuerwache, ist verantwortlich, dass die Flucht- und Rettungswege jederzeit frei gehalten werden, überprüft die Einsatzbereitschaft von Brandbekämpfungseinrichtungen, überprüft Kocheinrichtungen und Flüssiggasinstallationen und erlässt Weisungen für die Alarmierung der Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall. Die für die Brandsicherheit verantwortlichen Personen sind der Feuerpolizei und der Feuerwehr von Schutz & Intervention zu melden.

Ausserdem ist ein **Sofort-Räumungskonzept** für die Bestuhlung, die Bauten, Absperrungen usw. für allfällige Notfälle in die Planung miteinzubeziehen. Während der ganzen Dauer der Veranstaltungen muss eine Ansprechperson der Musikfestwochen anwesend sein, damit jederzeit die Kontaktaufnahme der zuständigen Polizei- und Feuerwehrstellen mit den Veranstaltern möglich ist. Den zuständigen Stellen ist eine Liste mit den verantwortlichen Ansprechpersonen und den Telefonnummern einzureichen.

5.2 Festbeiz / Gastrobetrieb

In der Festbeiz an der Steinberggasse und am Kirchplatz dürfen Getränke und Esswaren bis zu den folgenden Zeiten verkauft werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch	bis 24.00 Uhr
Donnerstag	bis 24.00 Uhr
Freitag, Samstag	bis 24.00 Uhr
Sonntag	bis 24.00 Uhr

Die Festbeiz muss spätestens eine halbe Stunde nach diesen bewilligten Zeiten vollständig geräumt sein. Die Endzeiten gelten für das ganze Veranstaltungsgelände, inklusive Backstage-Bereich. Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass diese Zeiten eingehalten werden.

Die Patentinhabenden der Gastrobetriebe sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte in der Festwirtschaft verantwortlich. Sie haben dem Betrieb persönlich vorzustehen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im Service nicht beschäftigt werden. Die Abgabe von gebrannten Wassern, Spirituosen, Aperitifs, Mischgetränken etc. an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Ebenso ist der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Im Übrigen sind die Auflagen der Verwaltungspolizei zu beachten.

Das Gesuch für die Festwirtschaft ist vier Wochen vor dem Anlass auf dem Büro der Verwaltungspolizei einzureichen.

Mit Inkrafttreten der Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen auf den 1. Mai 2010 ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, also auch in Festzelten verboten.

5.3 Lärmemissionen

Bei allen Veranstaltungen ist die Lautstärke im Interesse der Besucher/innen und der Anwohner/innen soweit als möglich und vertretbar zu beschränken.

Seit dem 28. Februar 2007 ist die neue Verordnung über den Schutz des Publikums vor Veranstaltungen von gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen, kurz «Schall- und Laserverordnung» in Kraft.

Gemäss der Schall- und Laserverordnung sind folgende Vorschriften zu beachten: Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Schallpegel von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen.

Meldeformulare gemäss Schall- und Laserverordnung um Erleichterung auf max. Leq 100 dB(A) bei Grosskonzerten bzw. 97 dB(A) bei Normalkonzerten sind rechtzeitig bei der Verwaltungspolizei einzureichen.

Die Auflagen werden lärmtechnisch überwacht (Stichproben). Die Messinstrumente müssen die Anforderungen von Anhang 2 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 erfüllen. Die Veranstalter haften für die Einhaltung dieser Vorschriften.

Bei berechtigten Klagen ist die Lautstärke auf Verlangen der anwesenden Beamten der Verwaltungspolizei (Lärmspezialisten) zu reduzieren.

Vor dem ersten Veranstaltungstag muss die Soundanlage abgenommen werden. Die Einpegelung dieser Anlage hat in Absprache mit der Verwaltungspolizei zu erfolgen. Die verantwortliche Person Technik hat sich darum zwecks Terminabsprache frühzeitig mit der Verwaltungspolizei in Verbindung zu setzen.

Die **Sound-Checks** für Konzerte sind möglichst kurz vorzunehmen und dürfen keinesfalls übungshalber zu «Vorkonzerten» ausarten. (1 Band = 1 Stunde). Bei Auftritten von mehreren Bands an einem Tag ist der Sound-Check für alle Gruppen zusammen auf maximal 2 Stunden in einem Block zu beschränken. Zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner soll damit vermieden werden, dass ein ganzer Nachmittag geübt wird und direkt im Anschluss das Konzert stattfindet. Die Veranstalter haben Passanten während dem Sound-Check auf die Lärmimmissionen aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, dass keine Personen durch die Lärmimmissionen geschädigt werden.

5.4 Auflagen der Feuerpolizei

Feuerpolizei (Tel. 052 / 267 54 34)

Provisorisch erstellte Bauten wie Festhütten, Zeltanlagen, Kocheinrichtungen, usw. sowie alle während Veranstaltungen oder Festanlässen in den Betrieb einbezogenen Gebäude, die nicht für solche Nutzungen konzipiert sind, müssen den Grundsätzen des Brandschutzes genügen. Insbesondere dürfen durch den Festbetrieb die Flucht- und Rettungswege von Liegenschaften nicht beeinträchtigt werden.

Die Bestimmungen des Merkblattes «Festanlässe und Märkte» vom 27.08.2019 sind einzuhalten.

Bei sämtlichen flüssiggasbetriebenen Einrichtungen muss die fachgerechte Installation durch eine jährliche Wartung sichergestellt werden. Deren Durchführung muss belegt werden können, z.B. mittels Kontrollvignette des Arbeitskreises LPG. Allfällige Mängel an der Einrichtung sind unverzüglich zu beheben oder die Einrichtung ist ausser Betrieb zu nehmen

Rechtzeitig vor Beginn des Anlasses (mindestens 14 Tage im Voraus) sind die für den Brandschutz massgebenden Nutzungen und Einrichtungen durch die Feuerpolizei genehmigen und vor der Durchführung kontrollieren zu lassen.

5.5 Werbung

In der Altstadt können analog früherer Jahre Plakatstände und Transparente als **Werbung für die Musikfestwochen** und Wegweiser als Orientierungstafeln aufgestellt werden (Ziffer 12 MFWO). Grösse, Ort und Lage sind mit der Verwaltungspolizei abzusprechen. Das Einverständnis der Hausbesitzer/innen muss durch die Veranstalter eingeholt werden.

Für **Fremdwerbung** und Werbung von Sponsoren der Musikfestwochen ausserhalb der Spielorte und Spielzeiten muss eine separate Detailbewilligung bei der Verwaltungspolizei eingeholt werden.

5.6 Detailbewilligungen und Dienstleistungen

Sobald Sie Ihr definitives Programm festgelegt haben, bitten wir um Mitteilung und Kontaktnahme mit den entsprechenden Verwaltungsstellen, bei denen allenfalls noch separate Bewilligungen eingeholt werden müssen oder von denen Dienstleistungen erforderlich sind wie Stadtwerk (Elektrizität, Gas / Wasser), Strasseninspektorat (Abfuhrwesen und Strassenreinigung), Gesundheitsamt, Sicherheits- und Verwaltungspolizei (Absperrungen, Signalisation, Verkaufsstände, Wirtschaftsbewilligung und Werbung) und Stadtgärtnerei.

Diese Abklärungen und Anträge für Bewilligungen müssen **frühzeitig** erfolgen, damit ein reibungsloser Ablauf der Musikfestwochen ermöglicht werden kann.

5.7 Parkierungsbewilligungen

Parkierungsbewilligungen können nur erteilt werden, wenn das Abstellen eines Fahrzeuges für die Durchführung eines Anlasses zwingend notwendig ist. Die Veranstalter haben entsprechende Gesuche einzureichen.

Alle übrigen Fahrzeuge müssen nach dem Güterumschlag ausserhalb der Altstadt parkiert werden. Für die Reservation von Parkfeldern muss ein Detailgesuch eingereicht werden.

Die Veranstalter haben den Verwaltungsstellen eine Liste der Fahrzeuge mit den entsprechenden Einsatzzeiten einzureichen.

5.8 Pikettdienst

Die betroffene Anwohnerschaft ist über den vorgesehenen Programmablauf und den Pikettdienst rechtzeitig zu informieren. Damit bei Konfrontationen oder Unannehmlichkeiten sofort gehandelt werden kann, hat der Veranstalter analog früherer Jahre **während der gesamten Dauer der Musikfestwochen einen Pikettdienst** zu organisieren. Den zuständigen Verwaltungsstellen ist ein Verzeichnis mit den verantwortlichen Personen der verschiedenen Organisationsbereiche zuzustellen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Festival 2022.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

Beilagen

- Merkblatt «Festanstlässe und Märkte» vom 27.08.2019

Mitteilung durch Zustellung einer Kopie an

alle Departemente und betroffenen Ämter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen seit dessen Mitteilung beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.